

BGer 6B_657/2022 vom 20. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_657_2022

FR: TF 6B_657/2022 du 20 septembre 2023

IT: TF 6B_657/2022 del 20 settembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht u.a. geltend, es seien ihm von der Polizei diverse Papiere vorgelegt worden, welche er habe unterzeichnen müssen. Es sei ihm nicht erklärt worden, dass er eine Wahl habe, ob er diese unterschreiben möchte oder nicht. Die Beamten seien jeweils mit irgendwelchen Dokumenten bei ihm in der Zelle aufgetaucht und hätten ihn aufgefordert, diese zu unterschreiben. Er habe sich unter Druck gesetzt gefühlt, die vorgelegten Papiere zu unterschreiben. Er sei in die Schweiz gekommen, um Schutz zu beantragen, und habe sich deshalb freiwillig bei der Polizei gemeldet. Er könne sich nicht daran erinnern, dass man ihn über seine prozessualen Rechte aufgeklärt habe. Es sei ihm nicht einmal klar gewesen, dass er Beschuldigter in einem Strafverfahren sei und einen Strafbefehl erhalten habe. Auch habe er erstmals von seiner (später beigezogenen) Rechtsanwältin gehört, dass er auf sein Einspruchrecht verzichten haben solle. Das Einzige, was er verstanden habe, sei, dass er rechtswidrig in die Schweiz eingereist sei, weil er keine Ausweispapiere und kein Visum gehabt habe.

In rechtlicher Hinsicht argumentiert der Beschwerdeführer, es sei zu Unrecht kein Übersetzer beigezogen worden. Auch sei er nie darüber aufgeklärt worden, dass er ein Recht auf eine Übersetzung habe. Er sei nicht in der Lage gewesen, die englische Übersetzung des Strafbefehls sowie der Verzichtserklärung durch den Polizeibeamten zu verstehen. Die Übersetzung bzw. das Verständnis von juristischer Sprache, wie sie bei Strafbefehlen bzw. Verzichtserklärungen zur Anwendung komme, sei im Vergleich zu einer einfachen Befragung als höchst komplex einzustufen. Die Qualifikation des "Übersetzers" müsste in irgendeiner Form objektiv überprüfbar sein. Es lägen ernsthafte Hinweise dafür vor, dass die Englischkenntnisse des Polizeibeamten ungenügend gewesen seien. Die Mangelhaftigkeit der Übersetzung ergebe sich zudem aus dessen Stellungnahme vom 20. Oktober 2021, da der zweite Teilsatz der Verzichtserklärung darin überhaupt nicht übersetzt und auch der erste Teilsatz nur ungenau wiedergegeben worden sei. Ausserdem sei der Verzicht auf die Einsprache auf eine dem Fairnessprinzip widersprechende Weise erfolgt. Er sei inhaftiert gewesen und habe keinen Zugang zu einem Strafverteidiger oder Übersetzer gehabt. Er habe sich in einer regelrechten Drucksituation befunden und keine Möglichkeit gesehen, der Haft zu entkommen, wenn er den Anweisungen der Polizei nicht folgte. Es gebe denn auch keinen objektiv nachvollziehbaren Grund, ihm eine Verzichtserklärung vorzulegen. Es sei rechtsstaatlich höchst bedenklich, wenn ein Beschuldigter in Haft aufgefordert werde, auf sein Einspruchrecht zu verzichten. Dies gelte umso mehr, wenn der Beschuldigte vorab nicht in ausführlicher Weise über die Konsequenzen seines Handelns aufgeklärt werde und vor allem nicht über sein Recht, die Unterschrift zu verweigern.

E. 1.2

Die Vorinstanz erwägt im angefochtenen Entscheid, der Beschwerdeführer spreche gemäss eigenen Angaben Dari, ein bisschen Paschtu und ein bisschen Englisch. Er habe anlässlich der Befragung vom 17. August 2021 auf Nachfrage des einvernehmenden Polizisten angegeben, es gehe, wenn er mit ihm auf Englisch spreche. Am 18. August 2021 habe er unterschriftlich bestätigt, dass ihm der Inhalt des Strafbefehls vom gleichen Tag übersetzt worden sei und er den Inhalt verstanden habe. Ausserdem habe er ausdrücklich den Verzicht erklärt, gegen den Strafbefehl Einsprache oder anderweitige Rechtsmittel einzulegen. Er habe verstanden, dass der Strafbefehl damit sofort zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil werde. Bestätigt werde vom Übersetzer schliesslich, dass der Strafbefehl dem Beschwerdeführer übersetzt und die Übersetzung in englischer Sprache unter Hinweis auf Art. 307 StGB korrekt vorgenommen worden sei. Im Bericht der Zuger Polizei vom 20. Oktober 2021 halte der zuständige Sachbearbeiter zudem fest, dass er dem Beschwerdeführer sowohl den Strafbefehl als auch die Verzichtserklärung auf Englisch übersetzt habe. Eine Übersetzung in die Muttersprache des Beschwerdeführers sei nicht erforderlich gewesen, zumal der Beschwerdeführer ausdrücklich angegeben habe, ein bisschen Englisch zu verstehen, was sich auch aus seinen Antworten zu den verschiedenen Fragen des Einvernehmenden ergebe. Der einvernehmende Polizist sei dem Anspruch des Beschwerdeführers auf Übersetzung nachgekommen, indem er diesem den Strafbefehl auf Englisch übersetzt habe. Ausserdem sei dem Beschwerdeführer nach den Akten auch die Verzichtserklärung auf Englisch übersetzt worden. Dem Einvernahmeprotokoll vom 17. August 2021 sei darüber hinaus nicht zu entnehmen, dass Verständigungsprobleme aufgetaucht wären. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der einvernehmende Polizist nicht über ausreichende Englischkenntnisse verfügt hätte, um die Einvernahme durchzuführen und dem Beschwerdeführer den Strafbefehl und die Verzichtserklärung zu übersetzen. Art. 68 Abs. 1 StPO setze kein Sprachzertifikat oder eine Registrierung des Übersetzers im kantonalen Dolmetscherverzeichnis voraus (angefochtener Entscheid E. 3 S. 4 f.).

Zusammenfassend bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aus sprachlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, dem Verfahren adäquat zu folgen und seine Verteidigungsrechte gebührend wahrzunehmen. Er habe am 18. August 2021 daher gültig auf die Einsprache gegen den Strafbefehl vom gleichen Datum verzichtet (angefochtener Entscheid E. 4 S. 5).

E. 1.3.1

Strafbefehle im Sinne von Art. 352 ff. StPO sind gemäss Art. 353 Abs. 3 StPO schriftlich zu eröffnen. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei (Art. 85 Abs. 2 StPO). Die beschuldigte Person kann gegen einen Strafbefehl innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO).

Beim Strafbefehl handelt es sich um einen Vorschlag zur aussergerichtlichen Erledigung der Strafsache. Die Einsprache gegen den Strafbefehl ist kein Rechtsmittel (im Sinne von Art. 379 ff. StPO), sondern ein Rechtsbehelf, der das gerichtliche Verfahren auslöst, in dem über die Berechtigung der im Strafbefehl enthaltenen Deliktswürfe entschieden wird (BGE 149 IV 50 E. 1.2; 147 IV 518 E. 3.1; 142 IV 11 E. 1.2.2; 140 IV 82 E. 2.6). Die Einsprache ermöglicht es der beschuldigten Person, ihren in Art. 29a und 32 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Anspruch auf Beurteilung durch ein Gericht geltend zu

machen (vgl. BGE 147 IV 518 E. 3.1).

E. 1.3.2

Ein Verzicht auf eine Einsprache vor Ablauf der Einsprachefrist ist grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 386 Abs. 1 StPO ; BGE 147 IV 518 E. 3.5; Urteile 6B_372/2013 vom 23. August 2013 E. 2.2; 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 4.3). Auf den gerichtlichen Rechtsschutz kann jedoch nur die informierte beschuldigte Person wirksam verzichten. Erforderlich ist daher, dass die beschuldigte Person ausreichend über ihre Rechte informiert wurde (BGE 147 IV 518 E. 3.5; 140 IV 82 E. 2.6). Ein eigentlicher Verzicht auf die Einsprache ist zudem erst nach einer formgültigen Eröffnung des Strafbefehls möglich (vgl. Art. 386 Abs. 1 StPO ; BGE 147 IV 518 E. 3.5 mit Hinweisen). Weiter muss der Verzicht in unmissverständlicher Weise und unter Bedingungen erfolgen, die keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass der Erklärende unbeeinflusst handelt und sich über die Tragweite seines Handelns bewusst ist, ansonsten der Verzicht unverbindlich ist. Erforderlich ist, dass der Verzicht unzweideutig vorliegt und nicht auf eine dem Fairnessprinzip widersprechende Weise zustande kam (Urteil 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 4.4).

Art. 368 Abs. 3 StPO gilt sinngemäss auch für den Einspracheverzicht. Dieser ist - wie auch der Verzicht auf ein Rechtsmittel - endgültig, es sei denn, die Partei sei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst worden (vgl. Art. 368 Abs. 3 StPO). Ein freiwillig und in Kenntnis der prozessualen Tragweite zustande gekommener Einspracheverzicht kann nur bei Vorliegen der in Art. 386 Abs. 3 StPO genannten qualifizierten Willensmängel zurückgenommen werden. Ein blosser Irrtum im Sinne von Art. 23 ff. OR genügt nicht (vgl. Urteile 6B_173/2021 vom 14. Juli 2021 E. 3.3 betreffend den Rückzug der Privatklage; 6B_398/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.3.1 betreffend den Berufungsrückzug). Willensmängel im Sinne von Art. 386 Abs. 3 StPO sind nach der Rechtsprechung von demjenigen nachzuweisen, der sich darauf beruft (BGE 141 IV 269 E. 2.2.1; Urteile 6B_173/2021 vom 14. Juli 2021 E. 3.3; 6B_398/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.3.1).

E. 1.3.3

Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht (Art. 68 Abs. 2 Satz 1 StPO). Bei Strafbefehlen sind nach der Rechtsprechung zumindest das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung in einer der beschuldigten Person verständlichen Sprache zu übersetzen (BGE 145 IV 197 E. 1.3.3; Urteile 6B_824/2022 vom 8. Juni 2023 E. 2.3.2; 6B_1140/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.1). Die blosse Beilage eines Merkblattes mit Informationen allgemeiner Natur zum Strafbefehlsverfahren und Hinweisen auf eine "Übersetzungshilfe" genügt den Anforderungen von Art. 68 Abs. 2 StPO nicht (Urteile 6B_611/2020 vom 19. April 2021 E. 1.5; 6B_1294/2019 vom 8. Mai 2020 E. 1.3.1).

E. 1.3.4

Für Übersetzer gelten die Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO (Art. 68 Abs. 5 i.V.m. Art. 183 Abs. 3 StPO). Übersetzer müssen daher über die erforderliche Unabhängigkeit verfügen und neutral sein (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung,

Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 68 StPO ; MOREILLON/PAREIN-REYMOND, in: Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl. 2019, N. 10 zu Art. 68 StPO). Eine Person, die in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, in der gleichen Sache tätig war, kann nicht gleichzeitig als Übersetzer zum Einsatz kommen (Art. 68 Abs. 5 i.V.m. Art. 183 Abs. 3 und Art. 56 Abs. b StPO). Ein Beizug von Polizeibeamten, die nicht selbst mit dem Fall befasst sind, bspw. als Übersetzer von Abhörprotokollen, ist zwar nicht grundsätzlich untersagt, soweit die erforderliche Unabhängigkeit gewahrt ist (vgl. Urteile 6B_403/2018 vom 14. Januar 2019 E. 3.6; 6B_376/2018 vom 25. September 2018 E. 5.5; SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N. 14 zu Art. 68 StPO). Der einvernehmende Polizeibeamte kann jedoch - gleich wie der einvernehmende Staatsanwalt - nicht gleichzeitig als Übersetzer fungieren, da er am Verfahren bereits in anderer Funktion beteiligt ist. Davon kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 1 Satz 2 StPO abgewichen werden. Gemäss dieser Bestimmung kann die Verfahrensleitung in einfachen oder dringenden Fällen mit dem Einverständnis der betroffenen Person vom Beizug eines Übersetzers absehen, wenn die Verfahrensleitung und die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrschen. Die Botschaft erwähnt als Beispiel für einen einfachen Fall die Einvernahme eines fremdsprachigen Zeugen in einem Übertretungsstrafverfahren (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 206 1085 ff., 1151). Weiter weist die Botschaft darauf hin, dass von der Ausnahmeregelung von Art. 68 Abs. 1 Satz 2 StPO nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden sollte (BBl 2006 1151).

E. 1.4

Strafbefehle werden in der Regel durch eingeschriebene Postsendung schriftlich eröffnet (vgl. Art. 85 Abs. 2 StPO), womit grundsätzlich auch die nach der Rechtsprechung erforderliche Übersetzung des Dispositivs und der Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu erfolgen hat. Eine blosser Belehrung darüber, dass der Empfänger des Strafbefehls eine "Übersetzungshilfe" anfordern kann, genügt wie dargelegt nicht (oben E. 1.3.3). Vorliegend wurde der Strafbefehl vom 18. August 2021 dem sich infolge seiner vorläufigen Festnahme (vgl. Art. 217 ff. StPO) in Polizeigewahrsam befindenden Beschwerdeführer persönlich gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt, was in Art. 85 Abs. 2 StPO als Form der Zustellung ebenfalls vorgesehen ist. Die Übersetzung des Strafbefehls erfolgte gemäss der Vorinstanz anlässlich der Aushändigung des Strafbefehls mündlich durch den polizeilichen Sachbearbeiter. Damit wurde dem Beschwerdeführer der Strafbefehl formell zwar schriftlich eröffnet. Da er der deutschen Sprache nicht mächtig war, wurde er anlässlich der Übergabe des Strafbefehls am 18. August 2021 letztlich jedoch bloss mündlich über den Inhalt des gegen ihn ergangenen Strafbefehls informiert. Weiter wurde dem Beschwerdeführer zusammen mit der zu unterzeichnenden Empfangsbestätigung auf dem gleichen, eine A4-Seite umfassenden Schriftstück in einem separaten Abschnitt eine Verzichtserklärung mit folgendem Wortlaut zur Unterschrift unterbreitet: "A. _____ erklärt ausdrücklich den Verzicht, gegen den vorliegenden Strafbefehl Einsprache oder anderweitige Rechtsmittel einzulegen[,] und hat verstanden, dass der Strafbefehl damit sofort zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil wird". Der Beschwerdeführer unterzeichnete auch diese Verzichtserklärung, welche ihm gemäss der Vorinstanz vom zuständigen Polizeibeamten mündlich auf Englisch übersetzt wurde.

Diese Kombination aus persönlicher Aushändigung des Strafbefehls mit mündlicher Übersetzung und aktivem Hinwirken der Polizei auf einen Einspracheverzicht durch den

inhaftierten und nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer anlässlich der Übergabe des Strafbefehls durch Vorlage einer vorgedruckten Verzichtserklärung widerspricht dem Fairnessgebot. Dadurch wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit genommen, von der zehntägigen Bedenkfrist für die Einsprache Gebrauch zu machen, die Konsequenzen des Strafbefehls nach dessen Eröffnung in Ruhe zu analysieren, allenfalls einen Anwalt beizuziehen und aus freien Zügen auf eine Einsprache zu verzichten. Ein solches Vorgehen verstösst gegen den u.a. in Art. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Anspruch auf ein faires Verfahren, da die Strafverfolgungsbehörde, indem sie das Thema der Verzichtserklärung aufgreift und der beschuldigten Person eine vorgedruckte Verzichtserklärung vorlegt, welche diese ohne Bedenkfrist anlässlich der persönlichen Aushändigung des Strafbefehls unterzeichnen soll, direkten Einfluss auf die beschuldigte Person im Hinblick auf einen Einspracheverzicht ausübt und zumindest subtil zum Ausdruck bringt, dass ein solcher erwünscht ist. Für eine solche behördliche Einflussnahme auf den Einspracheverzicht gibt es zudem keinen sachlichen Grund, wenn für die beschuldigte Person damit wie vorliegend keine Vorteile verbunden sind.

E. 1.5

Hinzu kommt, dass auch keine Gewähr dafür besteht, dass der Beschwerdeführer die von ihm unterschriebene Verzichtserklärung tatsächlich verstand. Auf die Einsprache kann nur die informierte Person verzichten, welche die prozessuale Tragweite des Verzichts kennt (oben E. 1.3.2). Die Beweislast hierfür trägt die Strafverfolgungsbehörde, wenn sie durch Vorlage einer vorgedruckten Verzichtserklärung aktiv auf einen Einspracheverzicht hinwirkt.

Dem Beschwerdeführer wurden die erforderlichen Informationen nicht etwa schriftlich (z.B. auf einem entsprechenden englischen Merkblatt), sondern bloss mündlich vermittelt. Nicht nachvollziehbar ist daher, mit welchen Worten der Polizeibeamte dem Beschwerdeführer die Verzichtserklärung übersetzte und ob er diesen tatsächlich auf eine für ihn verständliche Weise darüber informierte, dass die Unterschrift unter der Verzichtserklärung - anders als diejenige unter der Empfangsbestätigung - freiwillig ist, dass der Verzicht auf die Einsprache unwiderruflich ist und dass ihm aus einer Nichtunterzeichnung der Verzichtserklärung keine Nachteile erwachsen. Nicht erstellt ist damit, dass der Beschwerdeführer hinreichend über die Tragweite und die Freiwilligkeit des Einspracheverzichts aufgeklärt wurde. Der Übersetzungsbestätigung des Polizeibeamten vom 18. August 2021 kann zudem nur entnommen werden, dass dieser dem Beschwerdeführer den Strafbefehl übersetzte. Zur Übersetzung der Verzichtserklärung äussert sich lediglich der nachträglich erstellte Bericht vom 20. Oktober 2021. Gemäss diesem Bericht fragte der Polizeibeamte den Beschwerdeführer in englischer Sprache, ob er das Urteil akzeptiere und auf Rechtsmittel verzichten wolle, dies mit folgenden Worten: "If you agree with the judgement and don't want to take action against it, please sign here." Der Beschwerdeführer weist in seiner Beschwerde zutreffend darauf hin, dass diese Übersetzung der Verzichtserklärung mangelhaft, da unvollständig ist.

Fraglich ist schliesslich, ob für die Übersetzung des Strafbefehls vom 18. August 2021 der Verzicht auf einen unabhängigen Übersetzer zulässig war (vgl. dazu oben E. 1.3.4) und der Strafbefehl dem Beschwerdeführer am 18. August 2021 demnach überhaupt formgültig eröffnet wurde. Beim übersetzenden Polizeibeamten handelte es sich nicht um einen Übersetzer im Sinne von Art. 68 StPO, sondern um den polizeilichen Sachbearbeiter, der zuvor bereits die Einvernahme des Beschwerdeführers vom 17. August 2021 durchführte

und folglich für die Rapportierung zuhanden der Staatsanwaltschaft zuständig war. Der Verzicht auf den Beizug eines Übersetzers ist gemäss Art. 68 Abs. 1 Satz 2 StPO auch in einfachen Fällen nur mit der Einwilligung der betroffenen Person möglich, was wiederum voraussetzt, dass diese zuvor hinreichend über ihr Recht auf Beizug eines unabhängigen Übersetzers informiert wurde (vgl. Art. 158 Abs. 1 lit. d StPO : MOREILLON/PAREIN-REYMOND, a.a.O., N. 10 zu Art. 68 StPO). Eine solche Rechtsbelehrung ist vorliegend nicht dokumentiert. Das vom Beschwerdeführer und vom zuständigen Polizeibeamten am 18. August 2021 unterzeichnete Dokument äussert sich nicht zu dieser Frage. Auch das Einvernahmeprotokoll vom 17. August 2021 hält einzig fest, dass der Beschwerdeführer die Frage des einvernehmenden Polizeibeamten, ob er ihn verstehe, wenn er Englisch mit ihm spreche, mit "Ja, es geht" beantwortete.

E. 1.6

Entgegen der Vorinstanz kann folglich nicht von einem gültigen Verzicht des Beschwerdeführers auf eine Einsprache ausgegangen werden, da die Art und Weise, wie die Polizei vorliegend aktiv auf einen Einspracheverzicht hinwirkte, mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren unvereinbar ist. Weiter ist nicht nachvollziehbar, ob der Beschwerdeführer hinreichend über die Tragweite und die Freiwilligkeit des Einspracheverzichts aufgeklärt wurde und ob er gültig auf den Beizug eines Übersetzers im Sinne von Art. 68 StPO verzichtete. Die Vorinstanz entschied daher zu Unrecht, der Strafbefehl vom 18. August 2021 sei trotz der grundsätzlich rechtzeitig erhobenen Einsprache vom 23. August 2021 in Rechtskraft erwachsen.

E. 2

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Zug hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Da dieser um unentgeltliche Rechtspflege ersucht, ist die Parteientschädigung praxismässig seiner Rechtsbeiständin auszurichten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.